



Bearbeitungshinweise des Landkreises Helmstedt zur Durchführung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

(Leistungen für Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich
Haushaltsgeräten)

(Stand: 01.04.2011)

Eine einmalige Beihilfe für eine Wohnungserstaussattung kommt nur bei Vorliegen eines tatsächlichen Bedarfes in Betracht. Ein solcher Bedarf muss stets vom Hilfesuchenden nachgewiesen bzw. in ausreichendem Maße glaubhaft gemacht werden.

**Allgemeines
(24.3.1.1)**

Zur Erstaussattung gehören wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind.

Ziehen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um, kommt eine Wohnungserstaussattung – neben den übrigen Bedarfsvoraussetzungen – nur in Betracht, wenn der Leistungsträger die Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 6 i. V. m. § 22 Abs. 5 SGB II)

**Personen unter
25 Jahren
(24.3.1.2)**

- vgl. auch 24.3.1.8 – Beispiel zu b)

Auf die Bearbeitungshinweise zur Durchführung des § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) – Ziffer 22.30 – wird verwiesen.

Die Hilfe wird nur auf besonderen Antrag hin gewährt.

**Antrag
(24.3.1.3)**

Es ist unzureichend, wenn der Bedarf pauschal unter Hinweis auf eine benötigte Erstaussattung geltend gemacht wird. Vielmehr muss der Bedarf im Einzelnen konkretisiert und nachgewiesen (bzw. schlüssig glaubhaft gemacht) werden; d. h. es ist eine detaillierte Auflistung aller benötigten Bedarfsartikel notwendig, um über den Erstaussattungsantrag entscheiden zu können.

**Einzelbedarfe sind
geltend zu machen
(24.3.1.4)**

„Erstausrüstung für Wohnungen“ umfassen die Bedarfe, die notwendig sind, um die Wohnung erstmalig zu Wohnzwecken auszustatten. Hierzu gehören vornehmlich Mobiliar, Hausrat, Teppichboden, Tapeten, Gardinen/-stangen, Rollos, Wandfarbe. Daneben werden bei Bedarf einmalige Beihilfen für Haushaltsgeräte gewährt.

**Erstausrüstungs-
bedarfe
(24.3.1.5)**

Der Hilfesuchende muss (ggf. auf Nachfrage) darlegen, aus welchen Gründen die Erstausrüstung benötigt wird. Hierzu gehören auch Angaben darüber, ob und ggf. welches Mobiliar und welcher Hausrat u. U. in Besitz oder Eigentum des Hilfesuchenden war/ist und über den Verbleib des Mobiliars/Hausrats.

**Bedarfsprüfung
(24.3.1.6)**

Eine „Ersatzbeschaffung“ unbrauchbar gewordenen Wohnungsbedarfes gehört nicht zum Erstausrüstungsbedarf. Auch ein ergänzender Bedarf an bisher nicht vorhandenen Gegenständen bei unvollständiger Wohnungsausstattung gehört nicht zur Wohnungserstausrüstung (ausgenommen die unter den u. g. Beispielen zu a) und b) genannten Fälle).

**Keine
Ersatzbeschaffung
(24.3.1.7)**

In der Regel liegt ein Bedarf an einer Wohnungserstausrüstung insbesondere vor bei

**Regelbedarfslagen
(24.3.1.8)**

➤ **Erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes**

Beispiele:

- a) Hilfesuchende(r) - ab Beginn des 26. Lebensjahres - wohnte zuvor bei den Eltern und bezieht eine eigene Wohnung (hier wäre zu prüfen, ob und inwieweit der/die Betr. eigenes Mobiliar im Haushalt der Eltern hatte, welches „mitgenommen“ werden kann)
- b) Hilfesuchende(r) – **vor Vollendung des 25. Lebensjahres** – zieht um – z. B. von der elterlichen Wohnung oder aus einer bereits vorhandenen eigenen Wohnung in eine (neue) eigene Wohnung -, nur soweit bzgl. der Wohnungsnahme eine Zusicherung im Sinne des § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II erfolgte bzw. dem Hilfesuchenden die vorherige Einholung der Zusicherung nicht zuzumuten war (Prüfung des Mobiliarbedarfes wie zu a)
- c) Hilfesuchende(r) bewohnte zuvor eine (teil)möblierte Wohnung (Mobiliar war Eigentum des Vermieters) als Erstwohnung und zieht nunmehr in eine unmöblierte Wohnung um
- d) Erstmaliger Bezug einer Wohnung nach Zuzug aus dem Ausland (z. B. Spätaussiedler)
- e) Eheleute begründen gemeinsamen Hausstand (nach dem zuvor bei den Eltern/Schwiegereltern getrennt oder zusammen gewohnt)
- f) Erstanmietung einer Wohnung nach Inhaftierung
- g) Ehemaliger Obdachloser begründet eigenen Hausstand

➤ **Ersatzbeschaffung nach Wohnungsbrand**

(Wohnraumausrüstung ist ganz oder teilweise vernichtet bzw. unbrauchbar geworden)

Ggf. sind Haftpflichtansprüche/sonstige Ansprüche zu berücksichtigen.

Bei Wohnungsnahmen nach Trennung vom Ehepartner/Lebenspartner ist der/die Hilfebedürftige bzw. – suchende grundsätzlich auf die erreichbare und zumutbare (Selbsthilfe)Möglichkeit zu verweisen, seinen/ihren (i. d. R. hälftigen) Anteil an dem vorhandenen Mobilienbestand in der ehemaligen gemeinsamen Wohnung geltend zu machen. In Fällen, in denen i. d. Z. Hausratbedarfe für Kinder geltend gemacht werden, die mit dem hilfebedürftigen Elternteil zusammenleben, hat dieser gegenüber dem Ex-Partner auf die Herausgabe dieses (in der früheren gemeinsamen Wohnung befindlichen) kindsbezogenen Mobiliars/Hausrats hinzuwirken. Diesbezüglich besteht kein einmaliger Bedarf.

Einmalige Beihilfen für eine Wohnungserstaussstattung kommen grundsätzlich nicht in Betracht bei schlichtem Wohnungswechsel (Umzügen), da eine Wohnungsausstattung bereits vorhanden ist, die lediglich in die neue Wohnung „verlagert“ werden muss.

**Keine
Erstaussattung
bei Umzügen
(24.3.1.9)**

Die Leistungen für eine Wohnungserstaussattung einschl. Haushaltsgeräte können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den sie erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen (§ 24 Abs. 4 SGB II). Dadurch sollen die Fälle erfasst werden, in denen im Voraus bekannt ist, dass die Hilfebedürftigkeit wegen späteren Einkommenszuflusses ausgeschlossen wird (z. B. wenn im Monat der Leistungsgewährung der Bezug von – ggf. erstmaligen - Arbeitseinkommen zu erwarten ist).

**Darlehen
(24.3.1.10)**

Zeigt sich, dass entgegen der Prognose keine oder nur geringe Einnahmen erzielt werden, die die Hilfebedürftigkeit nicht ausschließen, so ist das Darlehen – rückwirkend - in eine nicht rückzahlbare Beihilfe umzuwandeln.

Die Leistung ist auch als Darlehen zu erbringen, soweit ein sofortiger Verbrauch bzw. eine sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den Hilfebedürftigen eine besondere Härte bedeuten würde; die Gewährung einer darlehensweisen Leistung kann insbesondere von einer dinglichen Sicherung abhängig gemacht werden (§ 24 Abs. 5 SGB II)

Eine Sicherung des Rückzahlungsanspruches in Form der dinglichen Sicherung kommt insbes. in den Fällen einzusetzenden Grundvermögens in Betracht. Dem Hilfeempfänger ist in der Regel aufzugeben, zugunsten des Landkreises Helmstedt als (für die einmalige Leistung zuständiger kommunaler) Leistungsträger beim zuständigen Amtsgericht (Grundbuchamt) eine Grundschuld eintragen zu lassen; ein Nachweis hierüber ist zu erbringen. Etwaige (notarielle oder gerichtliche) Kosten der Grundschuldbestellung sind ggf. in die Darlehenssumme einzubeziehen.

Beihilfen sind grundsätzlich wie folgt zu gewähren:

**Beihilfen im Einzelnen
(24.3.1.11)**

Artikel	Beihilfe
Einzelbett (nur Gestell)	50,-- €
Doppelbett (nur Gestell)	125,-- €
Kinderbett (nur Gestell)	65,-- €
Etagenbett (nur Gestell)	100,-- €
Matratze	60,-- €
Matratze für Kinderbett	25,-- €
Lattenrost	20,-- €
Nachtschrank	15,-- €
Kleiderschrank	115,-- €
Wohnzimmerschrank	100,-- €
Kinderzimmerschrank	40,-- €
Couchtisch	50,-- €
Kommode / Sideboard	50,-- €
Sofa / Couch	75,-- €
Sessel	25,-- €
Küchenschrank	100,-- €
Unterschrank (klein/groß)	40,-- € / 60,-- €
Hängeschrank (klein/groß)	30,-- € / 40,-- €
Spüle	75,-- €
Tisch (klein/groß)	35,-- € / 60,-- €
Stuhl	13,-- €
Eckbank	Max. Sitzplätze x Preis je Stuhl
Schreibtisch	40,-- €
Schreibtischstuhl	25,-- €
Hängelampe / Stehlampe	13,-- € / 8,-- €
Spiegel	15,-- €
Badezimmergarnitur	10,-- €
Gardinen/Store (m x 2,5)	6,-- € je lfd. m
Übergardinen (m x 2)	6,-- € je lfd. m
Gardinenstange	10,-- € je lfd. m
Teppich (Wohnzimmer)	6,-- €
Teppich/PVC (übrige Räume)	5,-- €
Tapeten (Wohnzimmer)	6,-- € je Rolle
Tapeten (übrige Räume)	5,-- € je Rolle
Tapetenkleister	1,50 € je Pckg.
Wandfarbe	17,-- € je 10 l
Hausratpauschale (Geschirr, Besteck, Pfannen, Töpfe etc.)	100,-- €
Bettzeug (Laken, Decke, Kissen, Bezug)	70,-- € je Pers. (10,-/25,-/15,-/20,-)
Bade-/Handtücher, Seifenlappen	15,-- € je Pers.
Jalousie/Rollo	

		Breite bis 1 m	Breite bis 2 m	Breite bis 3 m
	Höhe bis 1,50	15,-- €	25,-- €	30,-- €
	Höhe ü. 1,50 m	25,-- €	40,-- €	50,-- €
Elektroherd		220,-- €		
Kühlschrank		200,-- €		
Waschmaschine		300,-- €		
Staubsauger		60,-- €		

Bei der Bemessung der Beihilfen für Mobiliar wurde (unter Berücksichtigung von zum Sozialhilferecht ergangener gefestigter Rechtsprechung) dem Umstand Rechnung getragen, dass die Beschaffung ggf. von gebrauchtem Mobiliar zumutbar und ausreichend ist.

Die Beihilfen für Haushaltsgeräte sind an Preisen für Neugeräte orientiert.

Wird der Bedarf an einem Haushaltsgerät geltend gemacht, ist zu prüfen, ob ein solches Gerät zum Lebensunterhalt notwendig ist.

Haushaltsgeräte sind größere Geräte, die nicht dem von der Regelleistung umfassten und abgegoltenen Hausrat zugeordnet werden (z. B. E-Herd, Waschmaschine, Kühlschrank, Staubsauger).

Eine Beihilfegewährung kommt nur in Betracht, wenn der/die Leistungsberechtigte zuvor kein solches Gerät besessen hat, also eine erstmalige Anschaffung notwendig ist. Für eine Ersatzbeschaffung (z. B. weil „altes“ Gerät unbrauchbar wurde) kann eine Beihilfe nicht gewährt werden.

Haushaltsgeräte (24.3.1.12)

Aufwendungen für die Beschaffung eines Fernsehgerätes sind Teil des Regelbedarfes; diesbezüglich kommt ggf. die Gewährung eines Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

Fernsehgerät (24.3.1.13)

Leistungen im Rahmen einer Wohnungserstausstattung sind ausgeschlossen.



Bearbeitungshinweise des Landkreises Helmstedt zur Durchführung des § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

(Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt)

(Stand: 01.04.2011)

Der Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für eine Bekleidungserstaussstattung besteht nur, soweit außergewöhnliche Umstände eine Hilfe rechtfertigen.

**Erstaussstattung
Allgemeines
(24.3.2.1)**

Die Hilfe wird nur auf gesonderten Antrag hin gewährt. Im Antrag muss jeder Bekleidungsartikel benannt werden, der benötigt wird. Eine pauschale Beantragung „Erstaussstattung“ ist unzureichend.

**Antrag
(24.3.2.2)**

Die Hilfe kommt im Regelfall insbesondere in Betracht

**Regelbedarfslagen
(24.3.2.3)**

1. bei Gesamtverlust (z. B. nach Wohnungsbrand)
2. bei Entlassung aus längerer Haft
3. nach längerer Wohnungslosigkeit

Der Bedarf an der Bekleidungserstaussstattung ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen; ggf. ist der Außendienst einzubinden.

**Nachweisung
des Bedarfes
(24.3.2.4)**

In o. g. Beispielfällen zu 2. und 3. ist zusätzlich eine Erklärung des Hilfebedürftigen erforderlich, dass die vor Wohnungslosigkeit bzw. vor Haftantritt vorhanden gewesene Bekleidung während der Haft bzw. Wohnungslosigkeit nicht bei Dritten (Familienangehörigen, Ehe-/Lebenspartner, Freunden etc.) vorübergehend „gelagert“ bzw. aufbewahrt wird. Nur soweit solche Bekleidung nicht (mehr) vorhanden ist, besteht ein Bedarf (und Anspruch) auf eine Beihilfe für Bekleidungserstaussattung.

Soweit ein vorhandener Bekleidungsbestand ergänzt oder ersetzt werden soll (weil einzelne Bekleidungsartikel unbrauchbar oder zu klein geworden sind oder nicht vorhanden waren), besteht kein Leistungsanspruch.

**Kein Anspruch
für ergänzende
Bekleidung
(24.3.2.5)**

Die Verwendung der Beihilfe ist grundsätzlich nicht

Grundsatz: kein

nachzuweisen, es sei denn, es ergeben sich Hinweise auf eine zweckwidrige Verwendung dieser Beihilfe oder einer anderen Beihilfe. Der Nachweis wäre in der Regel durch Vorlage eines personenbezogenen Kaufbelegs zu führen.

Nachweis über Beihilfeverwendung (24.3.2.6)

Je nach Lage und Besonderheit des Einzelfalles, der Jahreszeit, der besonderen Bedürfnisse und des Geschlechtes des/der Hilfesuchenden umfasst die Erstausrüstung die in den Anlagen zu diesen Richtlinien genannten Bekleidungsartikel.

Einzelbeihilfen Bekleidungserstausrüstung (24.3.2.7)

Der durch eine **Schwangerschaft** hervorgerufene gesonderte Bekleidungsbedarf ist nicht von der Regelleistung erfasst; hierfür sind gesonderte Beihilfen zu gewähren

Schwangerschaft (24.3.2.8)

Allerdings besteht vorrangig gemäß § 1615 I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Rechtsanspruch der schwangeren Hilfebedürftigen gegenüber dem Kindesvater auf Gewährung bzw. Übernahme der durch die Schwangerschaft (und Entbindung) entstehenden Kosten. Hierzu gehört auch die für die Schwangerschaft notwendige Bekleidung!

Verweis an den Kindesvater (24.3.2.9)

Aus diesem Grunde ist die schwangere Hilfesuchende bezüglich des Bedarfes an Schwangerschaftsbekleidung zunächst an den Kindesvater zu verweisen. Erst dann, wenn dieser nachweislich wirtschaftlich nicht in der Lage ist, für die Schwangerschaftsbekleidung aufzukommen (z. B. Bezug von SGB II oder SGB XII-Leistungen) oder tatsächlich nicht zahlt, kommt eine einmalige Beihilfe in Betracht.

Der Anspruch der schwangeren Leistungsberechtigten gegenüber dem Kindesvater ist ggf. im Rahmen des § 33 SGB II überzuleiten.

Soweit im Antrag pauschal eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung beantragt wird, ist eine Beihilfe in Höhe von **pauschal 300,-- Euro** zu gewähren. Mit der Pauschale sind die Bedarfe an den in der u. g. Tabelle genannten Artikeln umfassend abgegolten.

Umfang der Hilfe (24.3.2.10)

Soweit im Antrag einzelne Bekleidungsartikel als Bedarf geltend gemacht werden, sind (Einzel)Beihilfen entsprechend der u. g. Auflistung zu gewähren:

Artikel	Anzahl	Beihilfe (€) bis zu je
Jacke bzw. Mantel	1	50,--
Strickjacke bzw. Pullover bzw. Bluse/T-Shirt	3	20,--
Hose bzw. Kleid bzw. Rock	3	40,--
Unterwäsche (Garnituren) + BH	pauschal	70,--

GESAMT		300,--

Die Leistungsberechtigten sind (im Beihilfebescheid) darauf hinzuweisen, dass weitere Beihilfen bei Folgeschwangerschaften grundsätzlich nicht gewährt werden, da es zumutbar – im übrigen auch bei Angehörigen von Einkommensgruppen knapp oberhalb des SGB II / XII-Niveaus üblich – ist, dass die Schwangerschaftsbekleidung aufbewahrt und bei erneuter Schwangerschaft wieder verwendet wird.

**Belehrung der
Hilfesuchenden
(24.3.2.11)**

Die Verwendung der Beihilfe ist grundsätzlich nicht nachzuweisen, es sei denn, es ergeben sich hinreichend begründete Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Beihilfe.

**Grds. kein
Nachweis über
Beihilfeverwendung
(24.3.2.12)**

Anlässlich einer unmittelbar bevorstehenden oder erfolgten **Geburt** ist auf Antrag hin (ohne dass dieser jedoch näher begründet werden muss) eine einmalige Beihilfe grds. wie folgt zu gewähren:

**Geburt
(24.3.2.13)**

Für Bekleidung des Säuglings: pauschal **135,00 Euro**

(Die pauschale Bekleidungsbeihilfe umfasst folgende Bedarfe:
4 Windelhöschen, 6 Hemdchen, 6 Jäckchen, 4 Strampelanzüge, 2 Ausfahrgarnituren, 2 Mützchen und Windeln)

Laufstall:	20,00 Euro
Wickelaufgabe:	10,00 Euro
Hochstuhl:	30,00 Euro
Kinderwagen/-karre:	100,00 Euro

Kindesbezogener Hausrat: pauschal **70,00 Euro**

(Die Pauschale umfasst Flaschenwärmer, Gummiunterlage, Babywanne mit Gestell, max. 3 Babyflaschen mit Sauger, max. 2 Kinderschlaftsäcke, max. 2 Badetücher, max. 4 Waschlappen)

Die Verwendung der Beihilfe ist grundsätzlich nicht nachzuweisen.

Anlagen zu den Richtlinien zu § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Frauen/Mädchen ab dem 16. Lebensjahr

Artikel	Gesamtbedarf	Beihilfe bis zu €
Mantel (Sommer)	1	40,--
Mantel (Winter)	1	60,--
Jacke (Sommer)	1	25,--
Jacke (Winter)	1	35,--
Pullover o. Strickjacke (Sommer)	1	15,--
Pullover o. Strickjacke (Winter)	2	25,--
Hose (Sommer)	2	25,--
Hose (Winter)	2	30,--
Rock (Sommer)	2	25,--
Rock (Winter)	2	30,--
Kleid (Sommer)	1	35,--
Kleid (Winter)	1	40,--
Bluse (Sommer)	2	15,--
Bluse (Winter)	2	20,--
T-Shirt	3	8,--
Unterhemd	3	5,--
Schlüpfer	7	3,--
BH	2	8,--
Korsett	2	30,--
Nachthemd o. Schlafanzug	3	15,--
Badeanzug o. Bikini	1	17,--
Bademantel	1	30,--
Trainings- o. Jogginganzug	1	25,--
Turnhose o. Shorts	2	10,--
Regenbekleidung	1	13,--
Gummistiefel	1	13,--
Sandalen	1	15,--
Turnschuhe	1	20,--
Hausschuhe	1	10,--
Winterstiefel	1	35,--
Schuhe (Sommer)	1	25,--
Schuhe (Winter)	1	30,--

Männer/Jungen ab dem 16. Lebensjahr

Artikel	Gesamtbedarf	Beihilfe bis zu €
Mantel (Sommer)	1	40,--
Mantel (Winter)	1	60,--
Jacke (Sommer)	1	25,--
Jacke (Winter)	1	35,--
Pullover o. Strickjacke (Sommer)	1	15,--
Pullover o. Strickjacke (Winter)	2	25,--
Hose (Sommer)	2	25,--
Hose (Winter)	2	30,--
Hemd (Sommer)	2	10,--
Hemd (Winter)	2	13,--
T-Shirt	3	8,--
Unterhemd	3	6,--
Unterhose	7	3,--
Schlafanzug	3	15,--
Badehose	1	13,--
Bademantel	1	30,--
Trainings- o. Jogginganzug	1	25,--
Turnhose o. Shorts	2	10,--
Regenbekleidung	1	13,--
Gummistiefel	1	13,--
Sandalen	1	15,--
Turnschuhe	1	20,--
Hausschuhe	1	10,--
Winterstiefel	1	35,--
Schuhe (Sommer)	1	25,--
Schuhe (Winter)	1	30,--

Mädchen/Jungen vom 7. bis 15. Lebensjahr

Artikel	Gesamtbedarf	Beihilfe bis zu €
Parka o. Jacke (Winter)	1	35,--
Jacke (Sommer)	1	25,--
Pullover o. Strickjacke (Winter)	2	20,--
Pullover o. Strickjacke (Sommer)	2	13,--
Hose o. Rock o. Kleid (Winter)	3	25,--
Hose o. Rock o. Kleid (Sommer)	3	20,--
Hemd o. Bluse o. T-Shirt (Winter)	5	13,--
Hemd o. Bluse o. T-Shirt (Sommer)	5	10,--
Unterhemd	7	5,--

Unterhose/Schlüpfer	7	3,--
Schlafanzug o . Nachthemd	3	13,--
Badehose bzw. -anzug	1	15,--
Bademantel	1	20,--
Trainings- o. Jogginganzug	1	25,--
Turnhose und Turnhemd	je 1	8,--
Gummistiefel	1	13,--
Regenbekleidung	1	13,--
Sandalen	1	13,--
Turnschuhe	1	20,--
Hausschuhe	1	10,--
Winterstiefel	1	30,--
Schuhe (Winter)	1	30,--
Schuhe (Sommer)	1	25,--

Mädchen/Jungen bis zum 6. Lebensjahr

Artikel	Gesamtbedarf	Beihilfe bis zu €
Parka o. Schneeanzug	1	20,--
Anorak o. Jacke	1	15,--
Pullover o. Strickjacke (Sommer)	4	10,--
Pullover o. Strickjacke (Winter)	4	13,--
Hose o. Rock o. Kleid (Sommer)	4	13,--
Hose o. Rock o. Kleid (Winter)	4	18,--
Hemd o. Bluse o. T-Shirt	6	5,--
Unterhemd	7	4,--
Unterhose o. Schlüpfer	7	2,--
Schlafanzug o. Nachthemd	3	10,--
Badehose o. -anzug	1	10,--
Bademantel	1	15,--
Trainings- o. Jogginganzug	1	20,--
Regenbekleidung	1	10,--
Gummistiefel	1	8,--
Sandalen	1	10,--
Turnschuhe	1	20,--
Hausschuhe	1	10,--
Winterstiefel	1	30,--
Schuhe (Sommer)	1	20,--
Schuhe (Winter)	1	20,--